

Servicepaket für CVJM-Vereine

Um den Anforderungen des Pauschalreiserechtes zu entsprechen, sollten möglichst viele Rechtsfragen in den eigenen Reisebedingungen geregelt sein. Um Ihnen dies zu erleichtern, haben wir zusammen mit dem bekannten Rechtsanwalt Rainer Noll ein Servicepaket für Vereine zusammengestellt, die als Reiseveranstalter auftreten.

Umfang der Arbeitshilfe:

- A: Allgemeine Hinweise
- B: Checkliste zur rechtlichen Gestaltung und Abwicklung von Freizeiten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der einschlägigen Rechtsprechung für Pauschalreisen
- C: Checkliste zur Zusammenarbeit mit gewerblichen Reiseunternehmen
- D: Checkliste zu Versicherungen für den Träger und die Teilnehmer
- E: Muster-Reisebedingungen
- F: Muster-Buchungsformular
- G: Muster-Buchungsbestätigung
- H: Check-Liste für Online-Buchungstools im Internet

Das Paket kommt mit einem Aktualisierungsservice von 3 Jahren und kostet für die gesamte Zeit nur 399,00 Euro inkl. MwSt.

NEUE Arbeitshilfe zur rechtlichen Gestaltung und Abwicklung von Freizeiten und Reisen als Pauschalreisen



Gehen wir mal davon aus, dass alle unsere Freizeiten in diesem Sommer reichlich Sonne und gutes Wetter haben. Dennoch können hier ganz schnell trübe Wolken aufkommen, weil sich so mancher Anbieter von Freizeiten rechtlich auf sehr dünnem Eis bewegt. Welche Pflichten hat ein Reiseanbieter? Wer ist überhaupt Reiseanbieter? Es macht Sinn sich hin und wieder der rechtlichen Lage bewusst zu werden.

Bereits mit einer Freizeit Reiseveranstalter

Was vielen nicht bewusst ist: Sobald ein Verein auch nur eine Pauschalreise anbietet, gilt er als Reiseveranstalter. Als Pauschalreise gelten alle Reisen in denen mindestens 2 touristische Hauptleistungen (Unterkunft, Verpflegung, Anreise etc.) kombiniert und zu einem Preis verkauft werden. Bietet ein Verein zum Beispiel eine klassische Jungschafreizeit an (eine Woche in einem Haus an der See mit Komplettopflegung und der gemeinsamen Anreise mit dem örtlichen Busunternehmen), so gilt das Pauschalreiserecht (BGB § 651 a-m). Dieser rechtliche Rahmen gilt als das verbraucherfreundlichste Recht in Deutschland - mit anderen Worten: das Eis ist sehr dünn.

Das Gesetz erläutert für Reiseveranstalter die Pflichten und Gewährleistungspflichten, sowie Haftungsfragen für Sach-, Vermögens- und Personenschäden an

Teilnehmenden. Diese gelten unabhängig von der Anzahl der angebotenen Freizeiten im Jahr.

Um möglichst nicht in unbezahlbare Haftungsfälle zu geraten, empfehlen wir dringend Versicherungen für Reiseveranstalter abzuschließen. In der Regel bieten die große Reiseversicherer Kombipakete für Personen-, Sach- und Vermögenshaftpflichtversicherungen. Die Versicherungssummen richten sich dabei häufig nach den Reisezielen, Transportmitteln sowie Teilnehmendenzahlen.

Kleine Erleichterungen für Gelegenheitsveranstalter

Man kann dennoch 2 Sorten von Reiseveranstaltern unterscheiden. Die »Klassischen« und die »Gelegenheitsveranstalter«.

Wer im Jahr nicht mehr als zwei Pauschalreisen anbietet und diese ohne Streben nach Gewinn durchführt, der ist »Gelegenheitsveranstalter«. Diesen gewährt der Gesetzgeber zwei Befreiungen:

1. die Umsetzung der BGB-InfoVerordnung entfällt und
2. es ist keine Kundengeldabsicherung (das Ausstellen von Sicherungsscheinen als Kundenschutz im Falle einer Insolvenz) notwendig.

Die klassischen Reiseveranstalter sind hingegen verpflichtet auch diese beiden Punkte umzusetzen.

Wir sind an dem Servicepaket interessiert.

Bitte schicken Sie uns die Nutzungsvereinbarung zu.

Verein _____

Adresse _____

Email _____ @ _____

Ansprechpartner _____

Sie können die Nutzungsvereinbarung auch gerne per email bei uns anfordern.

CVJM-WESTBUND

42285 Wuppertal - Bundeshöhe 6

Tel 0202 - 574221 Fax 0202 - 574242

www.cvjm-westbund.de/reiseveranstalter

m.messinger@cvjm-westbund.de